

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ludwig Hartmann, Simone Tolle**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 15.02.2011

Ungeklärter Befund an einer Rohrleitung des AKW Grafenrheinfeld während der Revision 2010: Diskussion des Befunds in bundesweiten Institutionen und Gremien

Während der Revision 2010 im Atomkraftwerk Grafenrheinfeld wurde unter anderem ein Thermoschutzrohr im Rahmen einer wiederkehrenden Prüfung untersucht und dabei ein Befund festgestellt, der bis heute nicht vollständig aufgeklärt ist. Im Verlauf des 2. Halbjahres 2010 befassten sich verschiedene Institutionen mit dem Befund und der Einschätzung der bayerischen Atomaufsicht.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Staatsregierung:

1. a) Ist es richtig, dass der Befund in Grafenrheinfeld der erste und bisher einzige Fall in Deutschland war, bei dem ein betriebsbedingt wachsender Befund innerhalb der druckführenden Umschließung nicht ausgeschlossen werden konnte, aber trotzdem eine Wiederanfahr genehmigung erteilt wurde?
b) Wenn nein, welche vergleichbaren Fälle gab es bisher?
2. Wer veranlasste die Beratung des Befunds in der Sitzung des DKW-Ausschusses der RSK am 15. September 2010?
3. Warum diskutierte der Ausschuss DKW in seinen Sitzungen im September und Dezember 2010 zweimal den Befund, obwohl nach Ansicht des Betreibers, des TÜV Süd und der Bayerischen Atomaufsicht kein einziges Kriterium eines meldepflichtigen Ereignisses erfüllt war?
4. a) War dem Betreiber, dem TÜV oder der Bayerischen Atomaufsicht bekannt, dass ein gleichartiger Befund im Jahr 2005 im Schweizer Atomkraftwerk Gösgen entdeckt wurde, der sich als betrieblich entstandener und gewachsener Riss herausstellte?
b) Wenn nein, wann und durch wen erreichte diese Information jeweils den TÜV und die Bayerische Atomaufsicht?
5. Ist es richtig, dass die Schadensursache des Risses in Gösgen bis heute nicht eindeutig geklärt ist?
6. Warum konnte – obwohl die Ursache nicht bekannt war und ist – ein Riss und ein weiteres, schnelleres Risswachstum von der Bayerischen Atomaufsicht ausge-

schlossen werden?

7. Welche Gründe erforderten ein Gespräch zwischen dem Betreiber und der Bayerischen Atomaufsicht am 14. Dezember 2010, also einen Tag vor der neuerlichen Beratung im Ausschuss der Reaktorsicherheitskommission?
8. a) Ist es üblich, dass unter der Schwelle der Meldepflicht liegende Befunde der Atomaufsichtsbehörden die GRS zu Weiterleitungsnachrichten veranlasst?
b) Wenn ja, auf welchen vorgeschriebenen Wegen erfährt die GRS von diesen nicht meldepflichtigen Erkenntnissen?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit
vom 21.03.2011

Zu 1. a) und b):

Ein Riss bzw. Anriss ist nicht festgestellt worden. Entscheidend für die Frage einer Zustimmung zum Wiederanfahren ist der Nachweis der Sicherheit der Anlage. Die Stellungnahme zu dem Befund an der Volumenausgleichsleitung hat der TÜV Süd mit Schreiben vom 15.06.2010 übermittelt. Das Ergebnis war eindeutig: Die Integrität der Rohrleitung ist voll gewährleistet, der Befund ist damit sicherheitstechnisch unbedenklich.

Zu 2.:

Gemäß Satzung der RSK erteilt das BMU der RSK und ihren Ausschüssen Beratungsaufträge. Die RSK und ihre Ausschüsse können auch von sich aus Beratungsthemen aufgreifen.

Zu 3.:

Die RSK und ihre Ausschüsse befassen sich satzungsgemäß mit allen Fragen der Reaktorsicherheit. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Ereignis meldepflichtig ist.

Zu 4. a):

Die Informationsweitergabe über Vorkommnisse in Kernkraftwerken im Ausland ist Aufgabe des BMU (z. B. im Rahmen von Weiterleitungsnachrichten). Das BMU hatte den Aufsichtsbehörden der Länder eine entsprechende Information zu dem Untersuchungsergebnis im schweizerischen Kernkraftwerk Gösgen im Jahr 2005 nicht übermittelt.

Zu 4. b):

Das BMU hat das StMUG mit Schreiben vom 12.10.2010 darüber in Kenntnis gesetzt, dass im Kernkraftwerk Gösgen

im Jahr 1995 ein „gleichartiger Befund“ festgestellt worden sei.

Die RSK hat in ihrer Vollsitzung am 16.12.2010 auch den Befund im Kernkraftwerk Gösgen betrachtet. In Kenntnis dieses Befundes ist die RSK zu ihrem eindeutigen Votum gekommen, dass gegen den weiteren Betrieb des KKW Grafenrheinfeld keine Bedenken bestehen.

Zu 5.:

In der RSK-Ausschusssitzung am 15.09.2010 hat ein Mitglied darauf hingewiesen, dass die Schadensursache für den Riss im Kernkraftwerk Gösgen nicht eindeutig geklärt sei.

Zu 6.:

Der TÜV Süd hat bei seinen Bewertungen alle gemäß Stand von Wissenschaft und Technik zu betrachtenden Ursachen berücksichtigt. Auch die RSK hat sich mit der Frage der Ursachen befasst. Das Ergebnis von TÜV Süd und RSK war eindeutig. Keine der denkbaren Ursachen stellt die Sicherheit der Anlage – zumindest bis März 2011 – infrage.

Zu 7.:

Aufsichtsgespräche mit dem Betreiber sind fester Bestandteil der aufsichtlichen Tätigkeit des StMUG. In dem Fachge-

spräch am 14.12.2010 hat das StMUG klargestellt, dass das Rohrstück zur Ursachenklärung vorsorglich in der Revision 2011 auszutauschen und zur Ursachenklärung weiteren materialwissenschaftlichen Untersuchungen zu unterziehen ist. Der Betreiber hat dies zugesagt.

Zu 8. a):

Weiterleitungsnachrichten werden von der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) im Auftrag des BMU erstellt. Wie alle Betreibermeldungen hat das StMUG die vom Betreiber vorsorglich erstattete vorläufige Meldung an das BMU, das Bundesamt für Strahlenschutz und die GRS übermittelt. Die GRS hat mitgeteilt, dass zum Befund am Thermoschutzrohr der Volumenausgleichsleitung des KKW Grafenrheinfeld eine Weiterleitungsnachricht erstellt wird.

Weiterleitungsnachrichten sind seit vielen Jahren gängige Praxis in Deutschland und können z. B. auch auf Ereignissen im Ausland beruhen. Weiterleitungsnachrichten sind keine Signale für die herausragende Bedeutung eines Einzelfalles.

Zu 8. b):

Bund und Länder sind in einem ständigen Austausch auf Fach- und Expertenebene. Dabei werden Fachthemen unabhängig von einer Meldepflicht behandelt.